

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Hürth

Präambel

Die Aufgaben und Ziele des Beirats sowie seine Grundordnung sind in der Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Hürth festgelegt. Die Geschäftsordnung des Beirats steht im Einklang mit dieser Satzung und bestimmt die Verfahrensregelungen, nach denen die Sitzungen und Versammlungen dieses Gremiums ablaufen. Regelungen der Geschäftsordnung dürfen denen der Satzung weder entgegenstehen noch diese aufheben.

§ 1

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind angehalten, regelmäßig an den Arbeiten und Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle über das Fernbleiben des Mitglieds zu unterrichten.
- (2) Mitglieder, die eine Sitzung des Beirats vorzeitig verlassen wollen, müssen dies spätestens zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitteilen.
- (3) Der Beirat ist gehalten, Anträge und Anliegen der Hürther Senioren, die an ihn herangetragen werden, im Rahmen der Geschäftsordnung zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 2

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle liegt beim Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe der Stadt Hürth.
- (2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder unter Mitteilung einer Tagesordnung zu den Sitzungen des Beirats ein.

§ 3

Sitzungen

- (1) Gemäß der Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Hürth tritt der Beirat so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Seniorenbeirats dieses verlangen.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen ergeht an die Mitglieder des Seniorenbeirats in schriftlicher Form.

- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirats eintragen.
- (4) Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden oder bei dessen / deren Verhinderung durch seinen / ihren Vertreter geleitet. Er / sie ist zu Sachlichkeit und Unparteilichkeit verpflichtet.
- (5) Der / die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie ist berechtigt, bei störender Unruhe die Sitzung auf bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben. Wird die Sitzung aufgehoben, besteht die Verpflichtung, sie auf einen zeitnahen Termin zu vertagen.
- (6) Der / die Vorsitzende führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Tagesordnung werden sofort, außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste, erteilt.
- (7) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (8) Der / Die Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Redner das Wort erteilen, wenn es für die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung und die Beachtung von Rede und Gegenrede erforderlich ist.
- (9) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Der Seniorenbeirat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass bestimmte Angelegenheiten aus besonderen Gründen ausnahmsweise in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (10) Betroffene Bürger können schriftlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Anregungen an den Seniorenbeirat richten. Die Anregungen sind rechtzeitig vor der Sitzung der Geschäftsstelle bzw. dem / der Vorsitzenden zu übermitteln.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats können bei der Geschäftsstelle Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Vorschläge sollen schriftlich begründet und als Anlage zur Sitzungseinladung verwendet werden. Termine und Tagesordnung werden von dem / der Vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsstelle festgesetzt.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Versendung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Kalendertage liegen.
- (3) Jedes Mitglied kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über diesen Antrag beschließt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Gegenstände beraten werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht.

§ 5

Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (2) Es entscheidet die einfache Mehrheit soweit nicht in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der / die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, so lange eine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ist der Beirat beschlussunfähig.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Seniorenbeirats beraten werden.
- (2) Bei der Abstimmung über den Antrag entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 07.06.2017 in Kraft.